

Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Merkblatt für angestellte Tierärztinnen/Tierärzte

Teilmitgliedschaft oder Vollmitgliedschaft im Versorgungswerk

Grundsätzlich besteht für alle angestellten Tierärztinnen/Tierärzte, unabhängig von der Gehaltshöhe, Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe.

Sie haben jedoch zwei Möglichkeiten, die Zugehörigkeit zum Versorgungswerk zu gestalten:

- **Die Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung bleibt bestehen.**
In diesem Fall zahlen Sie zu den Beiträgen, die Sie an die Deutsche Rentenversicherung Bund entrichten, zusätzlich noch einen Beitrag an das berufsständische Versorgungswerk gem. § 17 der Satzung des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Westfalen-Lippe. Gem. § 17 Abs. 2 der Satzung beträgt der monatliche Pflichtbeitrag $\frac{1}{10}$ des jeweiligen höchsten Pflichtbeitrages der Deutschen Rentenversicherung.
- **Sie lassen sich gem. § 6 Abs. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreien, weil das Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe als öffentlich-rechtliche berufsständische Versorgungseinrichtung gilt.**
In diesem Fall sind die Beiträge an das Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe in gleicher Höhe wie zur Deutschen Rentenversicherung zu zahlen. Hier wechselt lediglich der Beitragsempfänger.

Der monatliche Höchstbeitrag für das Jahr

- 2011 beträgt 1.094,50 Euro = 19,9 % Alte Bundesländer
- 2011 beträgt 955,20 Euro = 19,9 % Neue Bundesländer

der für das Jahr gültigen Beitragsbemessungsgrenze von 5.500,00 Euro (West) und 4.800,00 Euro (Ost) monatlich.

Liegt das Monatseinkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung, wird der Monatsbeitrag von der Höhe des Arbeitseinkommens berechnet.

Die Beiträge werden jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Eine einmal von der Deutschen Rentenversicherung ausgesprochene Befreiung bleibt wirksam, solange eine tierärztliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die Zahlung der Beiträge an das Versorgungswerk erfolgt monatlich durch Bankeinzug oder Überweisung, sofern nicht der Arbeitgeber Beiträge direkt an das Versorgungswerk abführt. Die Meldung der rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelte erfolgt durch den Arbeitgeber gem. § 28a Abs. 10 u. 11 SGB IV elektronisch. Bitte teilen Sie Ihrem Arbeitgeber zu diesem Zweck unverzüglich Ihre Mitgliedsnummer mit.

Es bleibt Ihnen freigestellt, ob Sie sich zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe oder zur zusätzlichen Versorgung neben der Deutschen Rentenversicherung entscheiden.

Bei einer Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Westfalen-Lippe sparen Sie monatliche Beiträge.

Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung sollte sofort gestellt werden, da die Befreiung nur vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an wirkt, wenn diese innerhalb von 3 Monaten danach beantragt wird. **Wird der Antrag später gestellt, wirkt die Befreiung erst vom Eingang des Antrages an (§ 6 Abs. 4 SGB VI).**

Das hat zur Folge, dass für die Zwischenzeit sowohl Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund als auch an das Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe gezahlt werden müssen.

Zahlung von freiwilligen Beiträgen in die Deutsche Rentenversicherung

Eine spätere freiwillige Versicherungsmöglichkeit in der Deutschen Rentenversicherung nach § 7 Abs. 2 SGB VI kann nur dann durchgeführt werden, wenn die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (§ 50 Abs. 1 SGB VI) erfüllt ist. Diese fünfjährige Pflichtmitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung wird nicht erreicht, wenn Sie vor Ablauf dieser Frist selbstständig tätig werden.

Gem. § 210 Abs. 1 SGB VI werden Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben, die Arbeitnehmerbeiträge auf Antrag erstattet, sofern die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren nicht erfüllt ist.

Diese Beiträge werden nur erstattet, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist (§ 210 Abs. 2 SGB VI).

Der Arbeitgeberbeitrag wird nicht erstattet.

Die Zugehörigkeit zum Versorgungswerk ist abhängig von der Kammerzugehörigkeit.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung ist die Versorgung im Falle der Berufsunfähigkeit sowie bei den Hinterbliebenenrenten im Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe an keinerlei Wartezeiten gebunden.

Leistungen aus dem Versorgungswerk sind

- **Zahlung eines Ruhegeldes ab Erreichen der Regelaltersgrenze,**
- **Zahlung eines vorgezogenen oder aufgeschobenem Ruhegeldes,**
- **Zahlung von Hinterbliebenenrenten (Witwen/Witwer und Waisen),**
- **Zahlung von Berufsunfähigkeitsrenten,**
- **Zahlung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen.**

Neben der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk besteht die Möglichkeit, die Versicherung in der Deutschen Rentenversicherung freiwillig fortzuführen, wenn die Voraussetzungen gem. § 7 Abs. 2 SGB VI in Verbindung mit § 50 Abs. 1 SGB VI erfüllt sind.

Sie können dadurch eine Ergänzung Ihrer Rentenansprüche erreichen, da Sie im Versicherungsfall aus beiden Einrichtungen Leistungen erhalten. Wir **empfehlen** Ihnen, sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, eine Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung aufzusuchen.

Berechnung der abzuführenden Beiträge an das Versorgungswerk

Gem. § 17 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Westfalen-Lippe haben angestellte Tierärztinnen/Tierärzte, die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, haben als Beitrag mindestens den Betrag zu entrichten, der ohne Befreiung von der Versicherungspflicht an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

Bei der derzeitigen Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 5.500,00 Euro (West) bzw. 4.800,00 Euro (Ost) und einem Beitragssatz von 19,9 %, beträgt der Monatshöchstbeitrag zurzeit 1.094,50 Euro (Alte Bundesländer) bzw. 955,20 Euro (Neue Bundesländer). Dieser Beitrag wird jeweils zur Hälfte von dem Arbeitgeber als auch von dem Arbeitnehmer getragen.

Sofern Ihr sozialversicherungspflichtiges Entgelt unter der Beitragsbemessungsgrenze von 5.500,00 Euro (Alte Bundesländer) bzw. 4.800,00 Euro (Neue Bundesländer) liegt, sind 19,9 % des Entgeltes als Beitrag zu entrichten.

Sollte Ihr Arbeitgeber die Beiträge an das Versorgungswerk nicht für Sie abführen, wird Ihnen der Arbeitgeberanteil zusammen mit dem Gehalt ausgezahlt.

Dieser Arbeitgeberanteil ist zusammen mit dem Arbeitnehmeranteil als Beitrag an das Versorgungswerk zu zahlen.

Bei schwankenden Monatsbezügen (z. B. in der Fleischbeschau nach Stückzahl) bitten wir Sie, ein zu erwartendes durchschnittliches Monatsgehalt anzugeben.

In gewissen Abständen (Jahreswechsel) werden wir nach einem von Ihnen vorzulegenden Jahresverdienstnachweis (Meldung zur Sozialversicherung) die Abrechnung und Schlussabbuchung vornehmen.

Zusätzliche Beitragszahlungen

Jedes Mitglied kann unabhängig von der Höhe des Gehalts gem. § 14 Abs. 2 der Satzung freiwillig höhere Zahlungen leisten, auch wenn der Pflichtbeitrag niedriger ist. Diese Erhöhung wird von der Beibringung eines Gesundheitszeugnisses abhängig gemacht.

Befreiung von der Beitragszahlung

Wenn Sie nicht tierärztlich tätig sind, besteht keine Beitragsverpflichtung. Hierüber bitten wir um Mitteilung, damit wir Sie für diesen Zeitraum beitragsfrei stellen können. Sie haben aber auch die Möglichkeit, während dieser Zeit freiwillige Beiträge zu zahlen.

Mitglieder die während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation gegen die Bundesanstalt für Arbeit oder gegen den zuständigen Träger der Rehabilitation Anspruch auf Leistungen haben, leisten während dieser Zeit Versorgungsabgaben in der Höhe, in der ihnen Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit oder dem Rehabilitationsträger zu gewähren sind.

Um Nachteile bei der Berechnung der Beiträge bzw. der zu erwartenden Leistung zu vermeiden, bitten wir Sie, Änderungen Ihrer Anschrift oder Berufstätigkeit umgehend mitzuteilen.

Beitragszahlung für angestellte Tierärztinnen/Tierärzte

Bitte erkundigen Sie sich zuerst, ob der Arbeitnehmeranteil des Rentenversicherungsbeitrages von Ihrem Arbeitgeber einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an das Versorgungswerk überwiesen wird.

Sollte dieses nicht der Fall sein, bitten wir Sie mit Ihrem Arbeitgeber zu klären, ob künftig von diesem Verfahren im Interesse aller Beteiligten Gebrauch gemacht werden kann.

Wenn die Überweisung durch Ihren Arbeitgeber aus irgendwelchen Gründen nicht in Frage kommt, wird Ihnen der Arbeitgeberanteil zusammen mit dem Gehalt ausbezahlt und monatlich, sofern Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, von Ihrem Konto abgebucht oder ist von Ihnen zu überweisen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Für das Bankeinzugsverfahren bitten wir Sie, uns bei Änderung Ihrer Bankverbindung sofort in Kenntnis zu setzen, da nicht eingelöste Lastschriften Kosten verursachen, die wir Ihnen berechnen müssen.

Alle Änderungsmeldungen müssen bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe eingegangen sein, wenn sie im darauf folgenden Monat wirksam werden sollen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Team des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Westfalen-Lippe gerne zur Verfügung.